

## 5.10.1

### **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern**

vom 15. Juli 2019

geändert am 1. April 2024\*

Der Gemeindevorstand beschliesst gestützt auf Art. 6 Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern:

#### **Art. 1** Zuständigkeiten\*

<sup>1</sup> Die Gemeindeschule ist zuständig, die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeit von Beiträgen an Zahnbehandlungen zu informieren.

<sup>2</sup> Der Soziale Dienst ist zuständig, über Beiträge zu entscheiden.

<sup>3</sup> Die Finanzverwaltung ist zuständig, die zugesprochenen Beiträge abzurechnen bzw. auszubezahlen.

#### **Art. 2** Tarif

Es gilt in allen Fällen der Tarif gemäss kantonaler Verordnung über die Schulzahnpflege, derzeit der Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO).

#### **Art. 3** Verfahren\*

<sup>1</sup> Wer einen Beitrag an Kosten von Zahnbehandlungen beansprucht, hat dies beim Sozialen Dienst schriftlich zu beantragen.

<sup>2</sup> Dieser prüft im Rahmen des Antrags, ob die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, und entscheidet über den prozentualen Beitrag an die Zahnbehandlung.

<sup>3</sup> Der Soziale Dienst kann bei einem Schulzahnarzt oder einer Schulzahnärztin eine Stellungnahme zu zahnmedizinischen Fragen sowie zu den Kosten einholen; falls notwendig holt er eine Zweitmeinung ein.

**Art. 4** Mitwirkungspflichten

Dem Sozialen Dienst sind alle notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Belege einzureichen.

**Art. 5** Voraussetzungen für Beiträge

<sup>1</sup> Wer einen Beitrag an Behandlungskosten von maximal 50% beansprucht, hat insbesondere Folgendes anzugeben bzw. zu belegen:

- a) Antragsteller und die Erziehungsberechtigten
- b) Behandelnde(r) Zahnarzt / Zahnärztin
- c) Angabe allfälliger Versicherungen für Kosten von Zahnbehandlungen
- d) Nachweis über die Verbilligung der Krankenkassenprämie (IPV)
- e) schriftlicher Kostenvoranschlag

<sup>2</sup> Wer einen Beitrag von mehr als 50% bis maximal 100% an die Behandlungskosten beansprucht, hat zusätzlich mindestens Folgendes anzugeben bzw. zu belegen:

- a) Jahreseinkommen
- b) Vermögen
- c) Schulden
- d) Unterhaltsverpflichtungen
- e) Wohnkosten

**Art. 6** Mitteilung von Entscheiden und Information\*

<sup>1</sup> Der Soziale Dienst teilt seinen Entscheid den Erziehungsberechtigten in Form einer anfechtbaren Verfügung mit.

<sup>2</sup> Werden Beiträge an Behandlungen zugesprochen, so werden auch der behandelnde Zahnarzt oder die behandelnde Zahnärztin informiert.

**Art. 7** ...\*

**Art. 8** Abrechnung und Auszahlung von Beiträgen

<sup>1</sup> Beiträge an Kosten von Zahnbehandlungen werden mit den behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzten direkt abgerechnet bzw. ihnen direkt ausbezahlt.

<sup>2</sup> Beiträge an Schulzahnärzte werden im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege und gestützt auf ihre Leistungsvereinbarung abgerechnet.

<sup>3</sup> Beiträge an Privatzahnärzte werden nach Abschluss der Behandlung und Inrechnungstellung ausbezahlt, in der Regel 30 Tage nach Eingang der Rechnung.

**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.

\* Die Änderungen wurden vom Gemeindevorstand am 4. März 2024 beschlossen und sind am 1. April 2024 in Kraft getreten.